



Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg vom 12. September 2018

Aufgrund von § 6 Abs. 6 i.V.m. § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. S. 495 ff), zuletzt geändert am 21.02.2017 (HmbGVBl. S. 47) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Hamburg am 12.09.2018 diese Satzung beschlossen, die die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz am 03.08.2019 gemäß § 57 HmbKGGH genehmigt hat.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ärztekammer hat nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren und Zinsen sowie auf die Erstattung von Auslagen.

(2) Die Vorschriften des Gebührengesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg (Hmb-GebG) vom 5. März 1986 (HmbGVBl. 1986, S. 37) in der jeweils geltenden Fassung finden ergänzende Anwendung.

§ 2 Verwaltungsgebühren, Auslagen und Zinsen

(1) Die Ärztekammer erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und für Leistungen und Tätigkeiten, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erbringt (Amtshandlungen).

(2) Art und Höhe der Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage. Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(3) Mit der Gebühr sind alle der Ärztekammer entstehenden Kosten mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten.

(4) Besondere Auslagen sind

1. Postentgelte für besondere Zustellungsarten,
2. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung oder Zustellungen entstehen,
3. Kosten, die durch die notwendige Hinzuziehung Dritter bei der Vornahme von Amtshandlungen entstehen,
4. die Kosten für die Verwahrung oder Vernichtung von Sachen einschließlich ihrer Beförderung zum Ort der Verwahrung oder Vernichtung.

Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben.

(5) Die Erhebung von Säumniszinsen richtet sich nach § 19 HmbGebG.

§ 3 Gebührenpflichtiger / -gläubiger

- (1) Gebührengläubiger ist die Ärztekammer Hamburg.
- (2) Gebührenpflichtiger ist,
 1. wer die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst oder
 2. wem die Amtshandlung zugute kommt oder in dessen überwiegenden Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird oder
 3. wer an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Ärztekammer teilnimmt.
- (3) Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren, Auslagen und Zinsen sind neben einem Minderjährigen auch dessen Eltern verpflichtet.
- (4) Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren, Auslagen und Zinsen verpflichtet ist ferner, wer die Gebührenschuld durch Erklärung gegenüber der Ärztekammer übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Vertrages oder Gesetzes haftet.
- (5) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenfestlegung

Die Gebühren sind durch feste Sätze nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und 2 HmbGebG oder durch Rahmensätze festzulegen. Sind Rahmensätze vorgesehen, so gelten bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall die in § 6 Abs. 1 und 2 HmbGebG genannten Grundsätze entsprechend.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht – soweit ein Antrag erforderlich ist – bei Antragstellung, im Übrigen bei Vornahme der Amtshandlung. Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (2) Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Festsetzung oder, wenn im Festsetzungsbescheid ein abweichender Zahlungstermin genannt ist, zu diesem Termin fällig. Ein abweichender Zahlungstermin soll so bestimmt werden, dass zwischen dem Zugang des Gebührenbescheides und dem Zahlungstermin ein Zeitraum von einem Monat liegt.
- (3) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gesamtschuldner auf dessen Kosten unter Postnachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (4) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Ein gebührenfreier Rücktritt von der Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist nur bis 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail möglich. Bei einem späteren Rücktritt wird die Hälfte der Gebühr für die Veranstaltung, mindestens jedoch 25,00 Euro erhoben, wenn nicht Ersatz gestellt wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von der Festsetzung einer Gebühr gem. Satz 2 abgesehen werden; bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr für einen Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung gem. Ziff. 6.2 der Anlage wird abgesehen, wenn die Fortbildungsveranstaltung kostenfrei und ohne finanzielle Unterstützung Dritter angeboten und der Antrag von einer Klinik oder Praxis, einem Verband, einer Fachgesellschaft oder einem Institut gestellt wird. Gleiches gilt für Veranstaltungen, bei denen die Ärztekammer Hamburg Mitveranstalter ist.

(3) Die Ärztekammer kann bei Fortbildungsveranstaltungen Gebührenermäßigungen für arbeitslose und geringverdienende Ärzte vorsehen.

(4) Von der Festsetzung der Gebühr für die Absage einer Weiterbildungs-, Kenntnis- oder Fachsprachenprüfung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgesehen werden.

§ 7 Stundung, Ratenzahlung, Erlass

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Ärztekammer Ratenzahlung bewilligen und in besonderen Härtefällen Gebühren ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Die Voraussetzungen für die Stundung oder den Erlass sind auf Aufforderung nachzuweisen.

§ 8 Mahnung/Beitreibung

(1) Rückständige Gebühren werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt. Die zweite Mahnung erfolgt frühestens fünf Wochen nach der ersten Mahnung. Für die zweite Mahnung wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

(2) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Zahlungspflicht innerhalb eines Monats nach Versand der zweiten Mahnung nicht oder nicht vollständig nach, werden die Gebühren und Auslagen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg beigetrieben.

§ 9 Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Ärztekammer Hamburg der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Hamburg oder bei der Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Beitrag dem Konto der Ärztekammer Hamburg gutgeschrieben wird,

- c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

§ 10 Verjährung

Die Verjährung der Gebührenforderung richtet sich nach § 22 HmbGebG.

§ 11 Inkrafttreten / Übergangsbestimmung

- (1) Diese Gebührenordnung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung im Hamburger Ärzteblatt folgenden Monats in Kraft. Zugleich tritt die Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg vom 23.09.1991, zuletzt geändert am 10.04.2017, außer Kraft.
- (2) Auf Gebühren, die vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung entstanden sind, sind die bisher geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Anlage zu § 2 Absatz 2 Gebührenverzeichnis

1. Allgemeine Gebühren

1.1	Ausstellung des Fachkundenachweises „Strahlenschutz“ (Radiologie/Nuklearmedizin)	75,00 Euro
1.2	Ausstellung des Nachweises Teleradiologie	50,00 Euro
1.3	Ausstellung der Kenntnisbescheinigung im Strahlenschutz für med. Assistenzpersonal	50,00 Euro
1.4	Ausstellung eines Befähigungsnachweises verkehrs- medizinische Begutachtung	50,00 Euro
1.5	Ausstellung eines Qualifikationsnachweises „Transplantations- beauftragter Arzt“	50,00 Euro
1.6	Änderung- und Zweitfertigung von Arztausweisen und Urkunden	20,00 Euro
1.7	Kopie je Seite	0,30 Euro
1.8	Grundgebühr DIMDI-Download	20,00 Euro
1.9	Erfolgreiche Durchführung von Widerspruchsverfahren	100,00 bis 250,00 Euro

2. Gebühren in Weiterbildungsangelegenheiten

2.1	Antrag auf Zulassung zur Prüfung zur Erlangung einer Weiterbildungsbezeichnung	
	a) je Antrag	300,00 Euro
	b) Wiederholungsprüfung	200,00 Euro
	c) Absage eines Prüfungstermins nach Erhalt der Ladung	30,00 Euro
2.2	Anerkennung von Weiterbildungsabschnitten	
	a) Tätigkeiten im Inland (Weiterbildungszeit)	100,00 Euro
	b) Tätigkeiten im Ausland	150,00 Euro
	c) Gleichwertigkeit gem. § 10 WBO	150,00 Euro
2.3	Internationale Weiterbildungsbezeichnungen	
	a) Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung aus dem EU-Ausland	
	aa) automatische Anerkennung	50,00 Euro
	bb) Anerkennung im regulären Verfahren	150,00 Euro
	cc) Defizitprüfung	200,00 Euro
	b) Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung aus einem Drittstaat	
	aa) Feststellung der Gleichwertigkeit	200,00 Euro
	bb) Kenntnisprüfung	200,00 Euro

2.4	Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis	
	a) je Arzt und Antrag bei Neuanträgen	150,00 Euro
	b) je Arzt und Antrag für Anhebung	150,00 Euro
	c) je Arzt und Antrag auf Überprüfung des Fortbestehens	100,00 Euro
	d) Anerkennung als Weiterbildungsinstitut je Antrag	150,00 Euro
	e) Neuerteilung b. Wechsel der Weiterbildungs- stätte je Antrag	35,00 Euro
	f) Begehung zusätzlich	150,00 Euro
2.5	Anerkennung psychologischer Psychotherapeuten als Supervisor	150,00 Euro

3. Gebühr für die Inanspruchnahme der Prüfungskommission zur Überprüfung des Kenntnisstandes im Approbationserteilungsverfahren nach der Bundesärzteordnung / Approbationsordnung

3.1	Mündliche Prüfung je Antragsteller	400,00 Euro
3.2	Mündlich-praktische Prüfung je Antragsteller	750,00 Euro
3.3	Absage eines Prüfungstermins nach Erhalt der Ladung	250,00 Euro

4. Gebühr für die Inanspruchnahme der Prüfungskommission zur Feststellung der für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse

4.1	Mündliche Prüfung je Antragsteller	400,00 Euro
4.2	Absage eines Prüfungstermins nach Erhalt der Ladung	150,00 Euro

5. Gebühren für die Berufsausbildung von Medizinischen Fachangestellten

5.1	Eintragung des Berufsausbildungsvertrages	250,00 Euro
	Bei Auflösung des Ausbildungsverhältnisses vor Beginn der Zwischenprüfung werden 100,00 Euro, bei Auflösung des Ausbildungsverhältnisses bis zum Beginn der Abschluss- Prüfung 50,00 Euro erstattet.	
5.2	Wiederholungsprüfung	200,00 Euro
5.3	Zulassung zur Prüfung in besonderen Fällen nach § 45 BBiG	50,00 Euro
5.4	Prüfung erwerbsbiographischer Voraussetzungen für die Zulassung zur Umschulungs-Abschlussprüfung	200,00 Euro
5.5	Gebühr für Umschulungs-Zwischenprüfungen	75,00 Euro
5.6	Gebühr für Umschulungs-Abschlussprüfungen	200,00 Euro
5.7	Begehung und Anerkennung von Ausbildungsstätten (z.B. Krankenhäuser; Umschulungsstätten)	300,00 Euro

6. Gebühren in Fortbildungsangelegenheiten

6.1	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen Rahmengebühr pro Veranstaltung / Seminar / Kolloquium je Teilnehmer	20,00 bis 5.000,00 Euro
6.2	Antrag auf Anerkennung einer kostenpflichtigen und / oder gesponserten Fortbildungsveranstaltung je Antrag	50,00 bis 1.500,00 Euro
6.3	Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungs- Veranstaltung für Medizinische Fachangestellte/ Arzthelfer/-innen je Antrag	50,00 Euro
6.4	Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern gem. § 10 FBO	
	a) Erstantrag	700,00 Euro
	b) Folgeanträge je nach Stichprobenumfang	300,00 bis 2.100,00 Euro
6.5	Einbeziehung externer Gutachter	500,00 bis 1.000,00 Euro

7. Gebühren für Maßnahmen der Qualitätssicherung

7.1	Prüfung und Überwachung des Bluttransfusionswesens nach dem Transfusionsgesetz	
7.1.1	Stationäre Einrichtung pro Jahr	300,00 Euro
7.1.2	Ambulante Einrichtung mit mehr als 50 Erythrozytenkonzentraten pro Jahr	100,00 Euro
7.1.3	Zertifizierung eines Transfusionsbeauftragten/ Transfusionsverantwortlichen	25,00 Euro
7.2	Qualifikation von Krankenhaushygienikern	150,00 Euro
7.3	Durchführung der Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin je Datensatz	1,90 Euro
7.4	Maßnahmen der Qualitätssicherung als Ärztliche Stelle nach der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV) und der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (StrlSchV) Die Gebühr wird als Jahrespauschale erhoben	
7.4.1	je Röntgenstrahler	250,00 Euro
7.4.2	ab 4 Gammakameras (Köpfe) für die Diagnostik einschließlich Therapie	1.500,00 Euro 3.000,00 Euro
7.4.3	ab 2 Gammakameras (Köpfe) für die Diagnostik einschließlich Therapie	1.000,00 Euro 2.000,00 Euro
7.4.4	ab 1 Gammakamera (Kopf) für die Diagnostik einschließlich Therapie	500,00 Euro 1.000,00 Euro
7.4.5	je Anwendungsform (z.B. Radiochirurgie, Markierung mit Nukliden etc.) ohne Gammakamera-Betrieb	500,00 Euro
7.4.6	1 Linearbeschleuniger incl. Zubehör	2.000,00 Euro

7.4.7	2 Linearbeschleuniger incl. Zubehör	3.000,00 Euro
7.4.8	ab 4 Linearbeschleuniger incl. Zubehör	4.000,00 Euro
7.4.9	je Therapieform	1.000,00 Euro

8. Gebühren für die Inanspruchnahme der Ethik-Kommission und der Geschäftsstelle der Ethikkommission

8.1	Klinische Prüfung /Erstberatung durch die federführende Kommission (AMG/MPG)	
	a) monozentrisch je Antrag	1.750,00 Euro
	b) multizentrisch je Antrag	2.500,00 bis
	Gebühr ist abhängig von der Zahl der beteiligten Ethikkommissionen und Prüfzentren	7.000,00 Euro
8.2	IIT - Investigator Initiated Trial	500,00 Euro
8.3	Einbeziehung externer Gutachter	500,00 bis 1.000,00 Euro
8.4	Klinische Prüfung / Änderungen /federführende Kommission (AMG/MPG)	
	a) monozentrisch je Antrag	400,00 Euro
	b) multizentrisch je Antrag	500,00 bis
	Gebühr ist abhängig von der Zahl der beteiligten Ethikkommissionen und Prüfzentren	1.500,00 Euro
	c) nicht substantiellen Änderungen	200,00 Euro
	d) Nachmeldung /Neubewertung von Prüfzentren je Prüfzentrum	200,00 Euro
	e) Nachmeldung je Prüfer je Prüfzentrum	50,00 Euro
	f) Abmeldung je Prüfer je Prüfzentrum	50,00 Euro
8.5	Klinische Prüfung / Sicherheitsberichte (AMG/MPG)	
	a) Vorlage monatlicher/jährlicher Sicherheitsberichte	150,00 Euro
	b) Beratung von Sicherheitsberichten in der Kommission	500,00 Euro
8.6	Mitteilung über Beendigung / Abbruch / Aussetzen einer klinischen Prüfung (AMG/MPG)	50,00 Euro
8.7	Einreichen des Abschlussberichts (AMG/MPG)	50,00 Euro
8.8	Klinische Studie / Erstberatung	
	a) Beratung je Antrag	500,00 Euro
	b) substantielle Änderung je Antrag	200,00 Euro
8.9	Klinische Prüfung / Erstberatung durch beteiligte Kommission (AMG/MPG)	
	a) Beratung je Antrag	450,00 Euro
	b) Bewertung je weitere Prüfstelle	200,00 Euro
8.10	Klinische Prüfung / Änderungen / beteiligte Kommission (AMG/MPG)	
	a) substantielle Änderung	200,00 Euro
	b) nichtsubstantielle Änderung	100,00 Euro
	c) Nachmeldung/Neubewertung je Prüfzentrum	200,00 Euro
	d) Nachmeldung je Prüfer	50,00 Euro

	e) Abmeldung je Prüfer / Prüfzentrum	50,00 Euro
8.11	Klinische Studie / Nachberatung Beratung je Antrag	250,00 Euro
8.12	Einreichung revidierter Studienunterlagen für alle Studientypen je Antrag	50,00 Euro
9.	Gebühr für die Inanspruchnahme der Kommission Lebenspende	
	9.1 pro Antrag	1.250,00 Euro
	9.2 Absage einer Explorationssitzung	200,00 Euro
10.	Gebühr für die Inanspruchnahme der Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik Nord	
	Pro Antrag je nach Beratungsaufwand	1.500,00 bis 3.000,00 Euro